

b) Die Verbandsversammlung nimmt die von den Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 25 der Zweckverbandssatzung vorgenommene Verteilung der Ausschussvorsitze und die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zur Kenntnis.

Begründung/Sachstandsbericht:

a. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder und der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden sind nach § 8 Absatz 1 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 25 der Zweckverbandssatzung (ZVS) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sinngemäß anzuwenden.

Nach § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NW können sich die Verbandsversammlungsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann allerdings einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages erfordert.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) in einem Wahlgang abgestimmt (§ 50 Absatz 3 Satz 2 GO NW).

b. Verteilung der Ausschussvorsitze (und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)

Gemäß § 58 Absatz 5 GO NW können sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen, wenn nicht ein Fünftel der Verbandsversammlungsmitglieder widerspricht. Kommt es zu einer Einigung und wird dieser nicht widersprochen, bestimmen die Fraktionen, denen der Vorsitz bzw. der stellvertretende Vorsitz zusteht, aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Verbandsversammlungsmitglieder die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (§ 58 Absatz 5 Satz 2 ff. GO NW).

Ausschuss	Vorsitz	Stellv. Vorsitzender
Ausschuss für Investitio- nen und Finanzen		
Ausschuss für Tarif und Marketing		
Ausschuss für Verkehr und Planung		
Vergabeausschuss		